Das VP-Gesetz regelt im § 9 drei Gruppen von Verantwortlichkeiten für

1. Personen, von deren Verhalten eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht oder die einen solchen Zustand verursachten (§ 9 Abs. 1).

2. Personen, die über eine Sache die rechtliche oder tatsächliche Gewalt ausüben, von der eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht (§ 9 Abs. 2).

3. Personen, die einen Beitrag zur Gefahrenabwehr leisten können, ohne selbst Personen im Sinne von § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 zu sein (§ 9 Abs. 3).

Bei der Bestimmung des Inhaltes des Begriffs "Verantwortlichkeit von Personen" nach dem VP-Gesetz ist davon auszugehen, daß der Gegenstand der Befugnisregelungen des VP-Gesetzes die Gefahrenabwehr ist; die Gefahren sowohl durch ein rechtmäßiges oder rechtswidriges menschliches Handeln als auch ohne ein menschliches Handeln (z. B. Naturereignis) verursacht sein können; die Gefahr bekämpft werden muß und dieses in der konkreten Situation nicht anders als durch eine zeitweilige Einschränkung von Rechten einzelner Bürger möglich ist.

Hieraus ergibt sich, daß das VP-Gesetz keine Schuld als Voraussetzung der Verantwortlichkeit für die Gefahrenabwehr kennt. Die Verantwortlichkeit einer Person im Sinne von § 9 wird lediglich dadurch begründet, daß eine objektive Gefahr existiert. Ob eine Schuld in zivil- oder straf rechtlichem Sinne oder eine solche Verantwortlichkeit vorliegt bzw. ob eine Person am Entstehen des die Gefahr verursachenden Zustandes bewußt oder unbewußt mitgewirkt hat, ist für die Wahrnehmung der Befugnis unerheblich.

Es kommt also nicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit, das Vorliegen einer bestimmten Zielstellung oder das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit einer Handlung an. Ebenso ist es unerheblich,